



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung des Kantonsgerichtspräsidialpensums**

Datum:                    20. August 2010

Nummer:                 2010-295

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**Vorlage an den Landrat**

**2010/295**

**betreffend Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung des Kantonsgerichtspräsidialpensums vom 20. August 2010**

Sehr geehrter Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

**1. Ausgangslage**

Ab Beginn der neuen Gerichtsorganisation per 1. April 2002 amtierten die neu geschaffene Geschäftsleitung und das Präsidium des Kantonsgerichts ohne zusätzliches Pensum für die Führungs- und Aufsichtsaufgaben. Mit Revision des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD) vom [8. Mai 2008](#) beschloss dann der Landrat, für die Ausübung des Amtes des Kantonsgerichtspräsidiums per 1. Januar 2009 ein zusätzliches Pensum von 40 Prozent zu bestellen. In der entsprechenden Vorlage Nr. [2008-034](#) des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2008 wurde die zeitliche Belastung des Kantonsgerichtspräsidiums aufgezeigt. Dem damaligen Kantonsgerichtspräsidenten - zugleich Präsident der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit einem Pensum von 100 Prozent - war die Ausübung des Präsidialamtes nur möglich dank ausserordentlichem Einsatz und der Entlastung durch die Delegation von präsidialen Aufgaben in ausserordentlichem Umfang an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie an den Vizepräsidenten der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) werden die jetzigen Strafverfolgungsbehörden und die Anklagebehörde per 1. Januar 2011 als neu organisierte Staatsanwaltschaft unter die administrative Aufsicht der Regierung gestellt. Bereits bei der Ausarbeitung und Beratung der Einführungsgesetzgebung zur CH-StPO wurde seitens des Kantonsgerichts darauf verwiesen, dass je nach Entscheid über die Zuordnung der Staatsanwaltschaft das Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums überprüft werden müsse.

In der [Antwort vom 5. Mai 2010](#) zur parlamentarischen Anfrage Schäfli ([2010-104](#)) vom 11. März 2010 kündigte das Kantonsgericht an, dem Landrat eine Vorlage über eine Reduktion des Kantonsgerichtspräsidialpensums auf 30% zu unterbreiten. Obwohl der Kantonsgerichtspräsident zur Zeit mehr als 40% seines Pensums für Geschäftsaufgaben aufwenden muss, hatte die Geschäftsleitung bereits seit längerem beschlossen, vorzugsweise nach Konsolidierung der Umsetzungsarbeiten zur CH-StPO und der damit verbundenen Re-

formen bzw. mit Unterbreitung einer Vorlage über eine weitere Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes dem Landrat eine Reduktion des Pensums auf 30% zu beantragen. Die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes wird kaum mehr auf 1. Januar 2011 erfolgen können, da eine interne Arbeitsgruppe noch mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes befasst ist, welcher nach Bereinigung dem Gesamtgericht zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist. Aus diesen Gründen wird dem Landrat vorweg der Antrag auf eine entsprechende Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets gestellt, damit bereits auf 1. Januar 2011 das Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums der neuen Justizorganisation angepasst werden kann.

## **2. Begründung des Umfangs der Reduktion**

Zum besseren Verständnis der zeitlichen Inanspruchnahme des Kantonsgerichtspräsidiums seien die in §§ 8ff. und 12 nicht abschliessend aufgezählten Aufgaben der Geschäftsleitung angeführt:

- die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die Gerichte, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen
- sie nimmt die ihr übertragenen Wahlen und Anstellungen vor und reiht die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien ein
- sie ist für die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Kantonsgerichts verantwortlich
- sie erstellt den Voranschlag der Gerichte, der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes zu Händen des Regierungsrates und des Landrates
- sie ist für die Einteilung der Kammern der Gerichte und deren Besetzung zuständig
- sie erlässt Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte
- sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte
- sie erlässt das Reglement über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht
- sie kann richterlichen Behörden verbindliche Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Diese Geschäfte verlangen jeweils Vorbereitung und Vollzug bzw. Ausführung der Geschäftsleitungsbeschlüsse. Diese Aufgabe obliegt dem Kantonsgerichtspräsidium, unterstützt durch die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder, den Justizverwalter und Leitenden Gerichtsschreiber. Die Mehrzahl der von der Geschäftsleitung behandelten Geschäfte betrifft allgemeine Anliegen der Justiz wie beispielsweise Budget, Bauvorhaben, Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter etc. oder Anträge der erstinstanzlichen Gerichte; in all diesen Geschäften kommt dem Kantonsgerichtspräsidium - übertragen auf die Arbeitsweise des Regierungsrates - eine dem antragstellenden Regierungsmitglied vergleichbare Funktion zu.

Als Beispiel sei der Aufwand des Kantonsgerichtspräsidenten im jährlichen Budgetierungsprozess aufgezeigt: Der Kantonsgerichtspräsident ist bereits bei der Festlegung der Budgetierungsrichtlinien beteiligt, muss er doch unter Umständen auch in der landrätlichen Finanzkommission (neben dem Finanzdirektor) den voraussichtlichen Mittelbedarf der Dritten Staatsgewalt begründen. Danach folgen die internen Diskussionen, je nach Budgeteingabe sind unter Umständen mehrere Besprechungen mit den Erstinstanzpräsidien zu führen.

Nach Entwurf des Budgets ist in den Sommermonaten zu klären, ob die Regierung die Zahlen der Judikative übernimmt und somit ein gemeinsames Budget präsentiert werden kann. Bis heute kam immer eine Einigung zu Stande, so dass dem Landrat nicht zwei Varianten unterbreitet werden mussten. In der nächsten Phase hat der Kantonsgerichtspräsident gleich wie die Direktionsvorstehenden an den Budgethearings teilzunehmen. Schliesslich vertritt er im Dezember die Gerichte in der landrätlichen Budgetdebatte. Vorgängig sind die Stellungnahmen zu allfälligen Budgetanträgen des Landrates auszuarbeiten.

Eine nennenswerte Entlastung für das Kantonsgerichtspräsidium dürfte nach Weggang der Strafverfolgungsbehörden vor allem im Bereich der Personalführung und Aufsicht spürbar sein. Für die Vorbereitung von Geschäften der Geschäftsleitung und deren Ausführung muss weiterhin mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens einem halben Arbeitstag pro Woche gerechnet werden. Die Vertretung des Kantonsgerichts vor den landrätlichen Kommissionen, dem Landrat und weiteren Gremien inklusive Vorbereitung erfordert einen weiteren halben Tag. Für die Prüfung von Stellenbegehren, Beförderungen, personalrechtliche Entscheidungen besonderer Tragweite etc. darf neu ein reduzierter Aufwand von einem Halbtage pro Woche erwartet werden. Danach dürfte zur Erfüllung der eingangs aufgezählten Aufgaben ab 1. Januar 2011 für das Kantonsgerichtspräsidium ein Pensum von mindestens drei Halbtagen bzw. 30 Prozent notwendig sein. Die Reduktion des Pensums um 10 Prozent hat Einsparungen von rund Fr. 30'000.-- zur Folge.

Nicht eingerechnet sind in diesem neu festzulegenden Pensum von 30 Prozent bzw. im bereits laufenden Pensum von 40 Prozent die zeitliche Beanspruchung durch die Sitzungen der Geschäftsleitung, die jede zweite Woche einen halben Arbeitstag in Anspruch nehmen, der Zeitaufwand für die jährlich durchzuführenden Inspektionen - zukünftig nur noch bei den Erstinstanzgerichten - sowie für die langfristigen projektbezogenen Arbeiten. Nebst den eingangs aufgezählten Alltagsgeschäften hat nämlich die Geschäftsleitung, vorwiegend vertreten durch das Kantonsgerichtspräsidium, zahlreiche projektbezogene Arbeiten kleineren bis sehr grossen Ausmasses zu leiten oder zu begleiten. Diese Projekte können personelle, organisatorische oder gesetzgeberische Anpassungen der Gerichtsorganisation aufgrund von Änderungen in der Bundesgesetzgebung betreffen oder auch Planungen und Abklärungen zur Erarbeitung von Grundlagen für strategische Entscheidungen des Kantonsgerichts oder des Gesetzgebers. Als nicht abschliessende Aufzählung seien aktuell die Umsetzungsarbeiten zur CH-StPO und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO), die Ausarbeitung einer Vorlage für eine Reform der Geschäftsleitungsorganisation, die Planung des Strafjustizentrums und die Erarbeitung von Grundlagen zur Prüfung eines Systemwechsels bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern genannt.

Die aufgezeigte Beanspruchung des Kantonsgerichtspräsidiums erfordert ein Pensum im Umfang von 30 Prozent. Die Reduktion auf 30 Prozent ist nur möglich, weil die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder weiterhin bereit sind, einen nicht unerheblichen Teil ihres Pensums für Aufgaben aus der Geschäftsleitung einzusetzen, obwohl hierfür keine zusätzlichen Stellenprozent zur Verfügung gestellt werden. Das vorgenannte Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums ist notwendig, um die Führung der Gerichte zur Sicherstellung eines effizienten Betriebs sowie gleicher Arbeitsbedingungen weiterhin wahrnehmen und die Anliegen der Gesamtjustiz kompetent und gewissenhaft vertreten zu können.

### **3. Beschlussfassung des Gesamtgerichts des Kantonsgerichts**

Gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe d GOG beschliesst das Gesamtgericht des Kantonsgerichts über Anträge an den Landrat.

Die Geschäftsleitung hat dem Gesamtgericht gestützt auf die dargestellten Überlegungen die Verabschiedung dieser Vorlage an den Landrat beantragt. Das Gesamtgericht hat dem Antrag mit Zirkulationsbeschluss vom 20. August 2010 zugestimmt.

### **4. Antrag**

Das Kantonsgericht beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Entwurf betreffend Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsgerichts

Präsident

Leitender Gerichtsschreiber

Andreas Brunner

Maurizio Greppi

**Beilage:** Entwurf betr. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

**Verteiler:** Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, z.H. Regierungsrat  
Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter

# ENTWURF

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Absatz 4**

<sup>4</sup> Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30% bestellt.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 34.0216; SGS 170.1